

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48.

Jahrgang 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1105. 1061. Das zu Berlin am 13. November 1880 ausgegebene 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält: Nr. 1396. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Uebergangsabgabe für Brauntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern. Vom 9. November 1880.

Nr. 1397. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Brauntwein in Baden. Vom 9. November 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1106. 1054. Das zu Berlin am 11. November 1880 ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8740. Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393). Vom 27. Oktober 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1107. 1062. Leitung der Brieffendungen nach Australien.

Für Brieffendungen nach Australien bietet in der Regel der Weg über Brindisi und von dort mit Britischen Postdampfschiffen die schnellste Beförderung. Dieser Weg wird daher stets dann benutzt, wenn nicht die Beförderung auf einem bestimmten anderen Wege vom Absender durch Vermerk auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist. Insbesondere werden die Sendungen nur dann an England ausgeliefert, wenn das Verlangen sich entweder auf die Beförderung über Plymouth und mit den von dort abgehenden Privatschiffen oder auf die Beförderung durch England und durch die Vereinigten Staaten von Amerika richtet. Die Sendungen müssen im ersteren Falle mit der Bezeichnung via Plymouth by private ship, im anderen Falle mit der Aufschrift via England, New-York und San Francisco versehen sein.

Berlin W., den 15. November 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
J. B.: Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1108. 1066. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Hülfspredigers Wilhelm van Randen. Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1880.

borgh in Barmen-Wichlinghausen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Burg ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 12. November 1880.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1109. 1049. Der Musterzeichner Georg Guttnecht ist zum ersten Zeichenlehrer; der Musterzeichner Otto Büttmann zum zweiten Zeichenlehrer und der Webermeister Eduard Birwé zum zweiten Webermeister der höheren Webeschule zu Crefeld ernannt worden.

Düsseldorf, den 9. November 1880. II. B. 2657.

1110. 1055. Diejenigen Vereine, Gemeinden und Fabriken, welche Volkstüchen oder Suppen-Anstalten eingerichtet haben, oder einzurichten gedenken, machen wir aufmerksam auf eine Schrift der Frau Lina Morgenstern: Koch-Recepte der Berliner Volkstüchen von 1866 oder wie bereitet man schmacht und nährend die billigste Massenpeisung? 2. Auflage: Berlin 1880. Im Selbstverlage der Verfasserin (Berlin Beuthstraße Nr. 15). Die Schrift kann zum Preise von 25 Pfg. pro Exemplar von dort oder im Wege des Buchhandels bezogen werden.

Düsseldorf, den 10. November 1880. I. IIa. 4759.

1111. 1058. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirktes Folgendes:

§. 1. Bei dem gewerbmäßigen Ausschank von Bier dürfen vom 15. Februar 1881 an nur solche Bierdruck-Apparate benutzt werden, welche nachstehenden Vorschriften gemäß eingerichtet sind:

a. Die Entnahme der Luft darf nur aus dem Freien und nur an solchen Stellen erfolgen, an welchen eine Verunreinigung der Luft nicht Statt findet.

b. Die äußere Mündung des Luftleitungsrohres muß sich mindestens 2,5 m über dem Boden befinden und muß mit einem Trichter nebst Siebplatte versehen sein, in welchen behufs Filtration der Luft Baumwolle zu legen ist, welche alle 14 Tage erneuert werden muß.

c. Zwischen Luftpumpe und Windfessel muß ein geeigneter Oel-sammler angebracht sein, welcher mit einem Hahn zum Ablassen des Schmieröls versehen sein muß.

d. Die Luftleitungsröhre, resp. Schläuche müssen an dem mit dem Fasse in Verbindung stehenden Ende mit einem Ventil versehen sein, wodurch das Eindringen des Bieres aus dem Faß in die Luftleitung wirksam verhindert wird.

e. Die Bierleitungsröhren müssen aus reinem Zinn bestehen und es muß behufs Controlle der Reinhaltung in dieselben eine mindestens 0,3 m lange Glasröhre eingeschaltet sein. Die Weite dieser Röhre muß mindestens 10 mm betragen.

f. In der Nähe der Biertrahnen muß behufs Regulirung des Luftdrucks, der höchstens 1 Atmosphäre betragen darf, ein Indikator aufgestellt sein.

§. 2. Die einzelnen Theile der Bierdruck-Apparate und insbesondere die Bierleitungs-Röhre müssen stets vollständig rein gehalten werden.

§. 3. Gast- und Schankwirth, welche entgegen den Vorschriften des §. 1 Bierdruckapparate benutzen, oder deren Bierdruckapparate nicht vollständig reingehalten sind, werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung kann die Ortspolizei-Behörde die fernere Benutzung des Bierdruck-Apparats untersagen.

Düsseldorf, den 12. November 1880. I. S. II. a. 2352.

1112. 1067. Auf Grund anderweitiger Eintheilung der Lokalschulinspektionsbezirke über die katholischen Schulen in der Bürgermeisterei Bierßen sind die Kapläne Seidenpfenning, Aldenkirchen und Kuesen in Bierßen zu Lokalschulinspektoren ernannt und nunmehr a., dem bereits früher ernannten Lokalschulinspektor Kaplan Dr. Norrenberg die Schulen in der Remigiusstraße und im Hofe, b. dem Kaplan Seidenpfenning die Schulen in Hamm, Unter- und Ober-Beberich und Bodert, c. dem Kaplan Aldenkirchen die Schulen am Neumarkt und in der Grefelderstraße, d. dem Kaplan Kuesen die Schulen am Schultzeißenhof und im Rahser, ferner die höhere Töchterchule unterstellt.

Düsseldorf, den 11. November 1880. II. A. 8789.

1113. 1070. In den Seitens der Amtsblattsdruckerei zu Frankfurt a./D., (Hofbuchdruckerei von Trowitsch und Sohn) für die Regierungs-Amtsblätter hergestellten Druckexemplaren der unterm 15. September v. Js. zur Ausführung der Verordnung vom 7. dess. Mts. u. Js., über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, erlassenen ministeriellen Anweisung sind im Artikel 31 die Worte: „Baares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst fortschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden“ irrtümlich nicht als besonderer (zweiter) Absatz gedruckt worden.

Da in Folge hiervon in den erwähnten Druckexemplaren die im Artikel 34, Absatz 2, vorkommende Bezugnahme auf den zweiten Absatz des Artikels 31 unverständlich geworden ist, so machen wir hierdurch auf den bezeichneten Irrthum mit dem Bemerkten aufmerksam, daß die obengenannte Anweisung unserm Amtsblatt Stück 47 Seite 456 pro 1879 beiliegt.

Düsseldorf, den 18. November 1880. I. I. 2365.

1114. 1072. Durch Erlaß vom 6. August c. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Beschaffung der Kosten des Reparaturbaues der evangelischen Kirche zu Lieberhausen, Kreis Summersbach, genehmigt und hat das Königliche Consistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den 3. Sonntag des Advents, den 12. Dezember c. festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerklassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben Behufs deren Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 16. November 1880. II. B. 2668.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1115. 1059. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie haben wir das mit der Unterschrift: Redaktion- und Expedition „des Sozialdemokrat“ versehene Flugblatt „Wie man den Sozialdemokrat abonnirt“ verboten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 12. November 1880. I. S. II. A. 6159. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

1116. 1050. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Zürich-Göttingen gedruckte und im Verlage des „Sozialdemokrat“, Zentralorgan der deutschen Sozialdemokratie, A. Herter, Industriehalle, Riesbach-Zürich (Schweiz) im Jahre 1880 erschienene zweite, vermehrte Auflage der nichtperiodischen Druckschrift: „Stieber's Verdruf. Geheim-schrift zur Sicherung des Briefverkehrs in und mit Deutschland und andern Ländern, in denen die Reaktion ihr Wesen treibt,“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 12. November 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1117. 1051. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die Nrn. 40 und 42 des Wochenblatts der New-Yorker Volkszeitung vom 2. und 16. Oktober 1880 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 10. November 1880.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. Büchner.

1118. 1060. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde das in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Göttingen-Zürich als Separat-abdruck aus dem „Sozialdemokrat“ hergestellte Flugblatt

mit der Ueberschrift „Die Schandwirthschaft im Reich“ und dem Datum „Deutschland im November 1880“ verboten.

Ansbach, den 14. November 1880.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern. Frhr. von Herman.

1119. 1068. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die Nummer 1 der periodischen Druckschrift: „Abendblatt für Grimmitzschau und Umgegend“ vom 10. November d. J. verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschrift erstreckt.

Zwidau, den 15. November 1880.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft: Dr. Hübel.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1120. 1052. Rheinisch, Köln-Minden Belgischer Güter-Verkehr. Im Rheinisch, Köln-Minden, Belgischen Verbands-Güter-Verkehr wird der Artikel „Kalk, gebrannter“ hinfort allgemein zu den Sägen des Spezialtarifs III resp. der Classe A 2 abgefertigt.

Köln, den 11. November 1880.

Königliche Directionen der Köln-Mindener und der Rheinischen Eisenbahn.

1121. 1043. In der diesjährigen ordentlichen General-Versammlung des Pensionsvereins für Rheinpreussische Notare und Notariats-Candidaten sind zu Vorstandsmitgliedern gewählt worden:

Notar Lauff in Köln zum Präsidenten; Notar Schlünkes in Köln zum Stellvertreter des Cassirers; Notariats-Candidat Hendrichs zum Protokollführer; Notariats-Candidat Weber zu dessen Stellvertreter; die beiden Letzteren ebenfalls zu Köln.

1122. 1044. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 29. September d. Js. den Johann Heinrich Joseph Angerhausen, zuletzt in Bochum wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 8. November 1880.

Der Ober-Staatsanwalt: Günther.

1123. 1045. Die unverehelichte Johanna Elisabeth Heydenbahl aus Elten ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Emmerich vom 24. October 1879 für blödsinnig erklärt und ihre Entmündigung ausgesprochen.

Duisburg, den 7. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Weyer.

1124. 1056. Der August Root von Sterkrade ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Oberhausen vom 16. Juli 1880 für geisteskrank erklärt.

Duisburg, den 12. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Weyer.

1125. 1063. Durch Beschluß des Rgl. Amtsgerichts zu Barmen vom 8. November d. Js. ist die Ehefrau Friedrich Wilhelm Stachely, Wilhelmine geborene Krüger, ohne Geschäft, aus Barmen, zur Zeit in der Departmental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, für

geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 16. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lützeler.

Sicherheits-Polizei.

1126. 1046. Nachdem in der Nacht vom 11. auf den 12. September c. mittelst Einbruchs aus der Dampfsägemühle von Heinrich Schemann zu Oberhausen von einem ledernen, 7 Zoll breiten Treibriemen ca. 20 Fuß abgeschnitten und gestohlen worden, ist unter gleichen erschwerenden Umständen ebendasselbst in der Nacht vom 31. October auf den 1. November oder vom 1. auf den 2. November c. ein 57 Fuß langer, 7 Zoll breiter lederner Treibriemen im Werthe von 130 M., sowie ein Messinglager gestohlen worden.

Auf die Ermittlung des Diebes und des Verbleibs des Riemens ist eine Belohnung von 30 M. gesetzt worden.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden ersucht, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Duisburg, den 9. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Weyer.

1127. 1053. Es sind gestohlen worden:

a. in der Nacht vom 6/7. October c. dem Händler Johann Hagerwiesche hieselbst, eine noch nicht angestrichene, zweiräderige Fiehkarre mit 2 Rädern und ohne Schüttbretter;

b. in der Nacht vom 12/13. October c. dem Fabrikarbeiter Anton Czawinsky hier aus dessen unverschlossenem Stalle 3 schwarze und 1 rothbuntes Huhn;

c. am 14. October c. dem Weichensteller Johann Schneider hier eine silberne Kapseluhre mit der Nr. 10;

d. am 22. October c. dem Arbeiter Eduard Beckmann aus Hizerode auf dem Bahnhofe der Bergisch-Märkischen Bahn hieselbst 1 Sack von hellblauem Leinen,

enthaltend: 1 Paar mit Nägeln beschlagene Lederschuhe,

1 weißgraue Hose von englisch Leder, 1 schwarze Bugkin-Hose, 1 blaues Hemd, 2 weiße Arbeitshemden, 1 hellblauer Arbeitskittel, 1 Arbeitsrock von gelblich-grauem

Sammet, 1 Weste von grauem englisch Leder und 1 Topf mit Butter;

e. in der Nacht vom 15/16. October c. dem Kaufmann Max Felsenthal hier eine grün angestrichene, zweiräderige Fiehkarre mit zwei Handbeischeln, auf welcher hinten und vorn der Name „Max Felsenthal“ geschrieben steht;

f. in der Nacht vom 18/19. October c. dem Wirth und Winkler Julius Krumphaar hieselbst mittels Einsteigens 7 Stück große holländische Käse und etwa 20—30 Pfd. Schmalz;

g. am 25. October c. dem Restaurateur Julius Widdelmann hieselbst 2 Handtücher gez. J. M. 12,

2 Betttücher gez. J. M. 12, ein gelbes leinenes Taschentuch gez. J. M. 12, 4 weiße leinene Taschentücher gez. P. H., eine Damennachtmütze gez. L. M., mehrere Herren- und Kindertragen und 1 gehäkelte Tischdecke mit den Worten: „Gott sei mit uns!“;

h. am 28. October c. dem Winkler Johann Peter Schmale hier 1 Fäßchen mit Butter.

Es wird um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft ersucht.

Bochum, den 11. November 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1128. 1057. Bei zwei des Diebstahls verdächtigen Personen sind zwei einrädige Schiefkarren (Handkarren) beschlagnahmt.

Die eine von diesen Karren ist fast neu, das Rad alt, die andere scheint zum Fahren von Fässern benutzt zu sein, weil sich auf den Querleisten Ringe abgedrückt haben. Die Karren stehen auf dem Hofe des Rathhauses hier zur Ansicht.

Die Eigentümer derselben werden hierdurch aufgefordert, sich auf dem Polizeibureau zu melden.

Bochum, den 8. November 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1129. 1064. In der Nacht vom 6. zum 7. ds. Mts. sind mittelst Einsteigens entwendet:

1. dem Knecht Karl Köseling beim Deconomen Feldhaus in Huttrop a) eine neusilberne Spindeluhr, auf deren hinteren Dedel ein Stern befindlich, nebst Stahlkette, Werth 15 Mark, b) ein Ueberzieher mit grauen Flocken und Sammttragen, Werth 30 Mark, c) eine Tuchhose mit grauen Streifen, Werth 12 Mark, d) ein grau carrirter Tuchrock, Werth 9 Mark;

2. dem Knecht Bernhard Bernemann daselbst eine graue Tuchhose und Weste mit rothen Streifen, Werth 15 Mark.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, dies hierher oder der nächsten

Polizei-Behörde mitzutheilen.

Essen, den 13. November 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1130. 1065. Am 4. d. Mts., Abends gegen 1/7 Uhr, sind dem Metzger August Thiel hier selbst, aus dessen Schlafzimmer in dem Hause Alexanderstraße Nr. 12 mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

Ein Herrenrock von schwarzem Tuch, ein Frauen-Regenmantel, sogenannter Kaisermantel, von dunkelbräunlichem Stoff mit großem Kragen, ein schwarzes Cachemir-Frauenkleid und ein weiß und roth gestreifter Siamosen-Bettüberzug.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon ungefäumt Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 14. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüpeler.

Personal-Chronik.

1131. 1071. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Beigeordnete Hermann Rumswinkel zu Dormagen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Landbürgermeisterei Dormagen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

B. Schifffahrts-Verwaltung.

An Stelle des mit dem 1. ds. Mts. pensionirten Hafenmeisters Lügenkirchen zu Ruhrort ist der seitherige Wasserbau-Aufseher Pinze daselbst zum Königlichen Hafenmeister zu Ruhrort ernannt.

C. Schul-Verwaltung.

Der Bürgermeister Pieß zu Steele ist zum Lokal-schulinspektor der katholischen Volksschulen zu Steele und Ueberruhr, der israelitischen Schule zu Steele und der Privatmädchenschule in Steele ernannt worden.

Dem jüdischen Lehrer Markus Baum ist die Erlaubniß zur Leitung der jüdischen Privatschule zu Geldern ertheilt.

1132. 1069.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 132, 133 und 134 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
4291	Zwei Lehrer an der katholischen Elementarschule in Dünwald bei Mülheim a. Rhein. Einkommen der ersten Stelle: 1200 M. freie Wohnung und Garten; der anderen Stelle: 900 M. und freie Wohnung bezw. Miethsentschädigung.	1/12
4292	Lehrer an der katholischen Volksschule in Sonnborn, Kreis Mettmann. Einkommen: 1200 M. und Miethsentschädigung von 150 M.	4/12
4293	Lehrer an der katholischen Volksschule in Schiefbahn, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 1050 M. und freie Wohnung.	—
4294	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Holsterhausen bei Essen. Einkommen: 900 M. bei definitiver Anstellung 1000 M., steigend von 5 zu 5 Jahren um 50 M. bis 1300 M. Außerdem freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 M. u. s. w.	—
4335	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hardt, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 975 M. und Miethsentschädigung von 75 M.	baldigst
4295	Ein Bürgermeister-Verwaltungs-Secretair gesucht.	—

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Böh & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.